

DIE ZUKUNFT DER WÜRDE

DIE WÜRDE DER ZUKUNFT

EINE

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER
MENSCHENRECHTE

DER UNO VON 1948

UND EINE

ERKLÄRUNG

DER ALLGEMEINEN MENSCHENRECHTE

DURCH RAINER SCHNURRE

"KUNST FÜR MENSCHENRECHTE"

VON 2001

Ein Arbeitspapier

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

DER UNO - MENSCHENRECHTSKOMMISSION
IN DER FASSUNG VON 1948

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde und ihrer gleichen, unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verkenning und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und

da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztes Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung die vorliegende *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung der Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

ERKLÄRUNG DER ALLGEMEINEN MENSCHENRECHTE

in der Durcharbeitung von "KUNST FÜR MENSCHENRECHTE"

FUNDAMENT

Menschenrechte sind Individualrechte.

Das heißt: sie beziehen sich auf jede einzelne konkrete menschliche Individualität.

Jeder Mensch ist als geistige Individualität sein eigener Souverän, selbstbewusst (frei), selbstbestimmt (gleich) und selbstverantwortlich (brüderlich).

Zugleich ist jeder Mensch, ohne Ausnahme, Mitglied der einen menschlichen Familie.

Hier erscheint die Gesamtheit der menschlichen Individualitäten in ihrer Einheit als die eine Menschheit, aus der niemand, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand jemals ausgeschlossen werden kann.

Die Anerkennung der allen Mitgliedern der einen menschlichen Familie innewohnende menschliche Würde sowie die Freiheit jedes Menschen, bilden die Grundlage für seine unveräußerlichen Rechte. Die Anerkennung der menschlichen Würde und Freiheit jedes Menschen bildet die Grundvoraussetzungen für Gerechtigkeit und Frieden zwischen den Menschen.

Die Missachtung der Menschenrechte sind Akte der Barbarei, die die Würde der Menschen und der Menschheit tief verletzen.

Die Menschenrechte stellen keine unverwirklichbaren Utopien dar, wie etwa die sogenannte "Schaffung einer Welt frei von Furcht und Not", sondern sind konkret zu verwirklichende Rechte und Pflichten.

*Was des einen Menschen Recht ist der anderen Menschen Pflicht und umgekehrt:
so ist der anderen Menschen Recht, des einen Menschen Pflicht.*

Das Recht begrenzt einerseits die individuelle Freiheit und andererseits die Barbarei, die an Stelle der Freiheit die Willkür setzt.

Die menschliche Individualität hat kein Recht auf Freiheit, sondern sie ist frei. (Artikel 1)

Diese individuelle menschliche selbstverantwortete Freiheit findet aber im Recht Aller, das auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht und im Grundsatz uneingeschränkter Gleichheit wurzelt, ihren sozialen Ausgleich.

In der gemeinsamen Brüderlichkeit vollenden sich selbstverantwortete individuelle Freiheit, mit gegenseitiger selbstbestimmter Gleichheit, in wohlwollender Hingabe an den anderen Menschen.

Redefreiheit, Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit sind vorausgesetzt als ein höchstes Gut der Menschheit.

Wesentlich ist es die Menschenrechte zwischen uns zu verwirklichen. Damit der Mensch nicht durch kulturelle Barbarei, politische Tyrannei und wirtschaftliche Willkür gezwungen wird zu gewaltlosem zivilen Ungehorsam, und dass er sich nicht entschließen muss, geistigen Widerstand zu leisten bis in den Tod.

Es ist wesentlich, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Menschen verschiedener Völker und Nationen zu fördern.

Diese Menschenrechts-Satzung geht aus von dem Wissen jedes Menschen um seine eigene grundlegende Freiheit und die darin begründeten Menschenrechte. Sie geht aus von der menschlichen Würde und dem unschätzbaren Wert jeder menschlichen Individualität.

Die Satzung der Menschenrechte geht aus von dem Wissen, dass jeder soziale Fortschritt allein durch die Wahrung der menschlichen Freiheit, durch die gegenseitige Achtung der Gleichheit vor dem Recht und im gemeinsamen brüderlichen Wirtschaften verwirklicht werden kann.

Jeder Mensch soll sich berufen fühlen, selbstbestimmt und selbstverantwortlich Freiheit zu verwirklichen, die Freiheit des Anderen zu wahren und die Menschenrechte, die zugleich Menschenpflichten sind, hochachtungsvoll anzuwenden.

Die gemeinsame Auffassung, dass die selbstverantwortete und selbstbestimmte Freiheit jedes einzelnen Menschen die Grundlage bildet zur Verwirklichung der Allgemeinen Menschenrechte, ist von größter Wichtigkeit.

Es gibt nur einen Ort, wo die Menschenrechte mißachtet werden und der ist zwischen uns - sonst nirgends.

Die Menschenrechte sollte jeder Mensch im Lebensalltag zu verwirklichen suchen. Erst durch dieses gemeinsame Ziel kann jeder einzelne Mensch konkret und entsprechend durch sich hindurch, auch durch die Organe der Gesellschaft, die Verwirklichung der Menschenrechte gewährleisten.

Im Folgenden ist die UNO-Fassung jeweils als erstes zu lesen.
Die überarbeitete Fassung steht jeweils dahinter und ist *kursiv* gesetzt.

ARTIKEL 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Jeder Mensch ist frei geboren.

Alle Menschen sind gleich an Rechten geboren.

Die menschliche Würde ist jedem Menschen eigen.

Jeder Mensch ist mit Gewissen und Vernunft begabt.

Jeder Mensch soll dem anderen im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Jeder Mensch soll in gutem Willen mit allen anderen Menschen brüderlich zusammenleben wollen.

ARTIKEL 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen und internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Alle Menschen haben das gleiche Recht auf diese Menschenrechte. Zugleich übernimmt jeder mündige Mensch die sich daraus ergebenden Pflichten.

Das uneingeschränkt gleiche Recht aller ist Grundsatz ohne irgendeine Unterscheidung.

Es darf keine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Volk, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Besitz, Geburt oder sonstigen Umständen gemacht werden.

ARTIKEL 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Jedem Menschen sind Leben und Freiheit eigen.

Deshalb hat er Recht auf Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Niemand darf in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Lohnabhängigkeit gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel; Leibeigenschaft und Lohnabhängigkeit sind in allen Formen verboten.

ARTIKEL 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Niemand darf jemals der Folter unterworfen werden oder anderer grausamer, erniedrigender unmenschlicher Behandlung oder Strafe, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten.

ARTIKEL 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

*Jeder Mensch ist überall auch Rechtsperson.
Dieser Tatsache ist zu entsprechen.*

ARTIKEL 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
Sie haben ohne Unterschied das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz, ohne jede Ausnahme.*

ARTIKEL 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Jedem Menschen ist wirksamer Rechtsschutz durch die zuständigen innerstaatlichen Gerichte zu gewähren.

Alle ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte müssen im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes verwirklicht werden.

ARTIKEL 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

(unverändert)

ARTIKEL 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Jeder Mensch hat grundsätzlich Gleichberechtigung vor dem Gesetz zu erfahren in einem öffentlichen Verfahren vor einem ordentlichen, unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Pflichten oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

ARTIKEL 11

Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des inländischen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

(unverändert)

ARTIKEL 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Kein Mensch darf Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel ausgesetzt werden.

Er darf unter keinen Umständen Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden.

Jedem Menschen ist rechtliche Hilfe und Schutz vor derartigen Eingriffen und Anschlägen zu leisten.

ARTIKEL 13

Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Jeder Mensch hat die Freiheit der Freizügigkeit und die freie Wahl seines Wohnsitzes.

Die Freiheit jedes Menschen, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren, sind uneingeschränkt zu gewährleisten.

ARTIKEL 14

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu finden und zu erhalten.

ARTIKEL 15

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

*Jedem Menschen steht eine Staatsangehörigkeit zu.
Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.*

ARTIKEL 16

Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.
Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

*Gleichberechtigung von Frau und Mann ist selbstverständlich.
Heiratswillige Frauen und Männer haben ohne Einschränkung, weder durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion, das Recht, eine Ehe zu schließen, eine Familie zu gründen und auch die Ehe wieder aufzulösen.
Die Ehe kann nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen oder aufgelöst werden.
Gesellschaft und Staat haben die Familie zu schützen und zu fördern.*

ARTIKEL 17

Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.
Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

*Jeder Mensch hat - allein oder in Gemeinschaft mit anderen - Recht auf Eigentum.
Eigentum ist nur, was sich der Mensch tatsächlich zu eigen machen kann. Alles darüber hinaus ist Besitz.
Besitz verpflichtet und muss dem Allgemeinwohl dienen. Andernfalls geht der Besitz in das Allgemeingut über.
Niemand darf seines Eigentums beraubt werden.*

ARTIKEL 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Keinem Menschen kann aus keinem Grunde die Gedankenfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit sowie die freie Meinungsäußerung versagt oder abgesprochen werden.

Jeder Mensch hat die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten auszuüben.

Jeder Mensch hat ebenso die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung (auch die politische) jederzeit zu wechseln.

ARTIKEL 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinung und Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, sich Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten.

Jeder freie Mensch hat seine eigene freie Meinung, die er frei äußern kann.

Er hat die Freiheit, sich Informationen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu beschaffen, zu empfangen, als auch die eigenen Ideen und Informationen zu verbreiten.

ARTIKEL 20

Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Allen Menschen werden Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken durch das Recht gewährleistet.

Niemand darf gezwungen werden, einer Versammlung beizuwohnen oder einer Vereinigung oder einer politischen Partei anzugehören.

Niemandem darf durch Eintritt in eine Vereinigung oder politische Partei oder durch Austritt ein Nachteil entstehen.

Niemand darf zu politischen Wahlen gezwungen werden.

ARTIKEL 21

Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freieren Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.

ARTIKEL 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Alle Menschen haben das Recht auf soziale Sicherheit.

Jeder Mensch hat Anspruch auf die unentbehrlichen wirtschaftlichen Güter zu menschlich-würdigem Leben.

Seine individuellen sozialen Belange sind zu gewährleisten.

Die seiner menschlichen Würde entsprechende freie Entwicklung seiner Persönlichkeit darf durch nichts eingeschränkt werden.

ARTIKEL 23

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Die freie Berufswahl jedes Menschen bewirkt das Recht auf Arbeit.

Jeder Mensch hat Anspruch auf menschlich angemessene Arbeitsbedingungen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung Anspruch auf Lebensunterhalt, um überhaupt arbeiten zu können.

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Lebensunterhalt, unabhängig davon, ob er arbeitet oder nicht, der ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz bietet und der, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist, um arbeiten zu können.

Jeder Mensch hat das unwiderrufliche Recht Arbeit und Lohn zu trennen.

Jeder Mensch hat das Recht Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Jeder Mensch hat Anspruch auf genügende Erholung und ausreichende Mußezeit und genügenden Urlaub.

Jeder Mensch hat Anspruch auf lebenslange berufliche sowie künstlerische Weiterbildung.

Jeder Mensch hat das Recht auf eine gesunde Begrenzung der Arbeitszeit, als auch der Lebensarbeitszeit, je nach Beruf.

ARTIKEL 25

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und nichteheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und die notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet.

Der Lebensunterhalt ist im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung und Alter zu gewährleisten.

Alleinerziehende mit Kindern haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die Allgemeinheit.

Alle Kinder, eheliche und nichteheliche, genießen den selben sozialen Schutz.

ARTIKEL 26

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

In der ersten Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Jedem Menschen ist eine umfassende humanistische sowie vielseitige künstlerische Bildung zu gewährleisten.

Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein.

Der Elementarunterricht ist obligatorisch.

Fachlicher und beruflicher Unterricht ist frei zugänglich.

Die höheren Studien stehen jedem, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen, offen.

Die Ausbildung muss der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit dienen, die zum Erfassen der Freiheitsidee und dem Wie ihrer Verwirklichung - durch die menschliche Individualität - notwendig ist.

In erster Linie haben die Eltern, gleichberechtigt mit den Kindern, das Recht, die Art der Bildung zu bestimmen.

ARTIKEL 27

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Jeder Mensch hat die Freiheit am und im kulturellen Leben der Gemeinschaft mitgestaltend teilzunehmen.

Jeder Mensch soll sich nicht nur der Künste anderer erfreuen dürfen, sondern zugleich die Gesellschaft künstlerisch mitgestalten können.

Jeder Mensch hat die Freiheit am wissenschaftlichen Fortschritt teilzunehmen und an dessen Wohltaten teilzuhaben, als auch das Recht und die Pflicht, wissenschaftliche Fehlentwicklungen zu korrigieren und gegebenenfalls zu beseitigen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seines geistigen Eigentums und die Verantwortung, anderen sein geistiges Gut zugänglich zu machen.

Sein Urheberrecht, das sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergibt, dessen Urheber er ist, ist zu schützen.

ARTIKEL 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden.

Alle Menschen haben das Recht auf eine soziale Ordnung, in welcher die in dieser Erklärung angeführten Rechte - auf der Grundlage der Freiheit der menschlichen Individualität - voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Die freie und volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit ist nur durch die selbstverantwortete Freiheit möglich.

Jeder Mensch ist in Ausübung seiner selbstverantworteten Freiheit nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung der Freiheit und Achtung der Rechte der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in jeder Gesellschaft zu genügen.

ARTIKEL 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung ausgeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

Es besteht die Verpflichtung, die Formulierung der Menschenrechte gemäß der Entwicklung der menschlichen Individualität und der gesamten Menschheit kontinuierlich fortzuschreiben.

ABSCHLUSS DER 30 UNO-MENSCHENRECHTSARTIKEL

Zwei weitere Artikel (31 und 32) werden hinzugefügt, da diese Rechte bisher bezeichnenderweise - aus den nationalen Egoismen heraus - ausgeklammert wurden:

ARTIKEL 31

*Kein Mensch darf zum "Dienst mit Waffen" gezwungen werden.
Kein Mensch darf vor Vollendung des 21. Lebensjahres zum Wehrdienst verpflichtet werden, auch darf er vorher nicht als Freiwilliger eintreten.
Jeder Mensch hat das Recht, den Wehrdienst zu verweigern, ohne Angabe von Gründen.*

ARTIKEL 32

*Die sogenannte "Todesstrafe" ist dem Menschen unwürdig.
Sie ist grundsätzlich - ohne Ausnahme - verboten.*

ARTIKEL 33

(offen)